

Die Kraftdroschken leisten in der ersten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	1. Einfache Taxe: bis 500 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 250 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
von 3-5 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	2. Mittlere Taxe: bis 400 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 200 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
von 1-5 Personen a) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage b) mit oder ohne Gepäck während der Nacht	3. Hohe Taxe: bis 300 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Werden die Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe genommen werden. - Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

Die Kraftdroschken leisten in der zweiten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-5 Personen ohne oder mit Gepäck am Tage oder während der Nacht	bis 300 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit

Wird eine Droschke von einem Standplatze in der ersten Fahrpreiszone in die zweite bestellt, so darf ein Zuschlag von 20% des angegebenen Fahrpreises erhoben werden, falls die Droschke nicht sofort wieder zur Rückfahrt benutzt wird. Der Fahrpreis für die sogenannten Kleinkraftdroschken beträgt drei Viertel des nach der zuständigen Taxe angegebenen Betrages.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug.)

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten behaftete oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen wurden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.
2. Verboten ist
 - a) die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzebüttel vor.
 - b) das Aufsteigen auf einen als „Besetz“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebseinrichtungen,
 - c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
 - d) das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
 - e) jede Unterhaltung mit dem Führer.
3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug.)

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven	
nach Haltestelle Lütt's Ecke	oder umgekehrt..... R.M. 0 15
„ Döse Haltestelle Kaiserapotheke	„ „ „ „ 0 20
„ Döse Haltestelle Badehausallee	„ „ „ „ 0 30
„ Döse Haltestelle Döser Kirche	„ „ „ „ 0 40
„ Döse bis Dühner Grenze	„ „ „ „ 0 60
„ Dühnen	„ „ „ „ 0 75
„ Groden (Kirche)	„ „ „ „ 0 50
„ Gasthaus „Zur Erholung“	„ „ „ „ 0 50
„ Brocksvalde	„ „ „ „ 0 40
„ Sahlenburg, Haltestelle Itgen	„ „ „ „ 0 60
„ Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	„ „ „ „ 0 70
„ Sahlenburg, Haltestelle Nordheimstiftung	„ „ „ „ 0 90
„ Altenbruch	„ „ „ „ 0 60
„ Lüdingworth	„ „ „ „ 0 90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine Ausnahme hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0 20
„ „ — Döser Kirche	„ 0 30
„ „ — Dühner Grenze	„ 0 50
„ „ — Dühnen	„ 0 75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenförderung.

Für die Ausführung von Krankentransporten mit den öffentlichen Krankentransportwagen gilt auf Grund des geänderten Vertrages mit dem Fuhrunternehmer H. Brandt, Cuxhaven, Lehmkuhle 13, Fernsprecher 294, ab 19. Januar 1926 folgender Tarif:

für Fahrten am Tage:	
a) in der 1. Zone	4 R.M.
b) „ 2. Zone	6 „
c) „ 3. Zone	8 „

für Fahrten während der Nachtzeit 50 % Aufschlag.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Tarif für die Dienstmänner vom 24. Februar 1912.

Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfaßt den Stadtteil Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selbst) sowie die Ostseite.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließl. der Strasse selbst) sowie das Hafengebiet.

Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).

Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.

Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Dühnen und Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:

- a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht R.M. 0,45
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,15
- b) von einer Zone in eine angrenzende für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 0,70
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,25
- c) innerhalb der Grenzen von 3 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 0,90
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,30
- d) innerhalb der Grenzen von 4 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 1,20
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,40
- e) innerhalb der Grenzen von 5 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 1,50
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,45

Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebiets unterliegt der freien Vereinbarung.

Für eine Wartezeit von weniger als eine Viertelstunde darf keine Vergütung berechnet werden. Für eine Viertelstunde überschreitende bis zu einer halben Stunde dauernde Wartezeit sind M. 0,60, für jede weitere Viertelstunde M. 0,30 zu vergüten.

Zuschläge für Transportmittel dürfen nicht erhoben werden.

Für Begleitung von Handlungsreisenden Austragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und ähnliche Dienstleistungen ist die Vergütung nach Zeit zu berechnen, und zwar für jede halbe Stunde M. 0,60. Die angefangene halbe Stunde ist für voll zu rechnen.

Der Dienstmann ist verpflichtet, seine Vergütung nach dem Tarif zu berechnen. Beim Transport von Kunstsachen, Gemälden, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen kann er vor Ausführung des Auftrages eine den Tarif übersteigende Vergütung vereinbaren. Trinkgelder darf er nicht fordern.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, mit Geldstrafen bis zu M. 36,—, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die von der Eisenbahnverwaltung für die Gepäckträger an den Bahnhöfen erlassenen Vorschriften und Tarife bleiben unberührt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925.

An den Sonn- und Festtagen dürfen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an deren öffentlichen Orten ohne Ausruf feilgehalten werden:

Milch	in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.								
Krabben und Fische.	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Obst	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Süßigkeiten	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Frische Blumen	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Andenken, Ansichtskarten.	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Zeitungen	11	11	11	11	11	11	11	11	11

Polizeiverordnung betr. das Anbringen von Plakaten vom 27. Oktober 1909.

§ 1. Das Anbringen von Plakaten, Zetteln und Privatanzeigen an öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen, außer an den dort aufgestellten Anschlagssäulen, in der Stadt Cuxhaven ist verboten.

§ 2. Die Beschädigung und Verunreinigung der Anschlagssäulen und das unbefugte Abreißen, Beschmutzen und beschädigen der an den öffentlichen Anschlagssäulen angehefteten Anzeigen ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches höhere Strafen verwirklicht sind, auf Grund des § 9 des Verwaltungsgesetzes vom 2. November 1896 mit Ge-dstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel vom 9. Januar 1912.

§ 1. **Einführung.** Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband. Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke: 1. Cuxhaven-Döse, 2. Dühnen, 3. Stickenbüttel-Brockeswalde, 4. Sahlenburg, 5. Holte-Spangen, 6. Berensch-Arensch, 7. Oxstedt, 8. Gudendorf, 9. Westerswich-Süderwisch, 10. Groden, 11. Neuwerk.

§ 2. **Vorkehrungen zum Schutz gegen Feuergefahr, Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben.** In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehr und die erforderlichen Feuerlöschvorrichtungen vorhanden sein und unterhalten werden. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und Unglücksfällen Leben und Eigentum der Mitmenschen zu schützen. Eine Pflichtfeuerwehr ist zu bilden, wenn eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist. Freiwillige Feuerwehren können zugelassen werden, wenn ihre Statuten von der Deputation